



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0190**
Titel **Landrecht.**
Datum 03.02.1912
P. 69

[p. 69] Das Statthalteramt Andelfingen übermittelt am 24. Januar 1912 das Gesuch des Gemeinderates Flurlingen um Erteilung des Landrechts an Salomon Thoma, Fabrikarbeiter, von Niedergebisbach, Großherzogtum Baden, geboren am 6. Februar 1859, wohnhaft in Flurlingen, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 22. Dezember 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Häberli, geboren am 16. April 1860, und folgenden minderjährigen Söhnen: 1. Adolf, geboren am 30. August 1895; 2. Alfred, geboren am 6. Mai 1897, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 am 12. Januar 1912 in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Salomon Thoma, Fabrikarbeiter, von Niedergebisbach, Baden, sowie seiner Ehefrau und der 2 minderjährigen Söhne in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 50 festgesetzt. Sie ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Werden die Einkaufsgebühren innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.



VII. Mitteilung an: a) Salomon Thoma, Fabrikarbeiter, in Flurlingen, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Flurlingen mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Andelfingen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]